

CH_VB 86.039 vom 18. Dezember 1986

Bundesverwaltung, 1986-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.039

FR: CH_VB 86.039 du 18 décembre 1986

IT: CH_VB 86.039 del 18 dicembre 1986

Erwägungen

E. 18

décembre 1986 diese Eingabe an die Bundesanwaltschaft, die sie mit Schreiben vom 3. Juli an die eidgenössischen Räte weiterleitete mit der Bitte, die Frage der parlamentarischen Immunität abzuklären. Der Kläger wirft Nationalrat Oehen vor, dieser habe durch die Medien in der Öffentlichkeit seine Absicht verbreiten lassen, gegen ihn wegen Aktendiebstahls eine Strafanzeige einzureichen. Die Publizität, welche dieser Meldung zukam, sei geeignet gewesen, den Ruf des Klägers zu schädigen. Insbesondere habe die Ankündigung von Nationalrat Oehen, er werde gegen Herrn Ruf Strafanzeige erheben, die Unterstellung oder die Verdächtigung enthalten, dass dieser eine strafbare Handlung begangen habe. Die Äusserungen über den angeblichen Aktendiebstahl seien ehrverletzend und zudem in der Zeit vor den Berner Grossrats- und Regierungsratswahlen gemacht worden in der klaren Absicht, Herrn Ruf «Uebles vorzuwerfen und seinen guten Ruf zu schädigen». Nationalrat Oehen selber habe im «Bund» vom

E. 22

März 1986 bestätigt, dass sein Verhalten Einfluss auf die Wahlen haben werde. Er habe denn auch das Gesuch um vorsorgliche Beweisführung nach den Wahlen zurückgezogen und auf die Strafanzeige verzichtet. Der Kläger beantragt, es sei ein Beweisverfahren auch darüber zu führen, ob Nationalrat Oehen nicht «im Auftrag anderer Personen planmässig darauf ausgegangen ist, mit Ehrverletzung und unter Missbrauch von Ankündigungen von Strafverfahren und Missbrauch von Verfahren meine Wahlchancen zu sabotieren und meinen Ausschluss aus der Partei zu fördern». 3. Gesuche um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen werden zur Vorprüfung der Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates und des Ständerates unterbreitet (Art. 41 Reglement des Nationalrates; Art. 38 Abs. 4 Reglement des Ständerates). Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 11. September 1986 mit dem Gesuch der Bundesanwaltschaft bzw. des Richteramtes VI von Bern. Sie gab dem Beschuldigten Gelegenheit, sich zu äussern (Art. 14 Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes). Nationalrat Oehen wies darauf hin, dass der Hintergrund, der zur Klage von Herrn Ruf geführt hatte, in den innerparteilichen Spannungen zu sehen sei. Als der erwähnte Artikel in einigen Zeitungen erschienen war und ihm der Journalist zugesichert hatte, er habe die vertraulichen Informationen nicht durch das Waadtländer Kantonsgericht erhalten, sei der Verdacht erhärtet gewesen, diese Kenntnis sei durch eine Person verschafft worden, die Zutritt zum Fraktionsbüro hatte. Herr Ruf gehöre zu diesem Personenkreis. Auf Drängen der Presse, die von Auseinandersetzungen in der NA-Fraktion erfahren hatte, habe er erklärt, gegen Nationalrat Ruf Strafanzeige wegen Aktendiebstahls einreichen zu wollen. Eine Rücksprache mit seinem Anwalt habe ihm aber einige Tage später gezeigt, wie gering die Aussichten auf Erfolg seien. Um dennoch den Journalisten zu einer Aussage zu

veranlassen, habe er ein Gesuch um vorsorgliche Beweisführung eingereicht, nach einem Briefwechsel des Journalisten mit dem Richteramt jedoch feststellen müssen, dass alles unternommen werde, um ihm den Zugang zur Wahrheit zu erschweren. Da die Kosten des Verfahrens aus diesem Grund in keinem Verhältnis zur Sache mehr standen, habe er beschlossen, das Gesuch um vorsorgliche Beweisführung zurückzuziehen. Nationalrat Oehen fügte seinen Erklärungen hinzu, Herr Ruf habe bei diesem Zwischenfall die Presse selber orientiert und stets dafür gesorgt, dass über die parteiinternen Auseinandersetzungen berichtet wurde. Er weise daher in aller Form den Vorwurf zurück, die Strafanzeige angekündigt zu haben in der Absicht, Nationalrat Ruf bei den Wahlen zu schaden.

4. Die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- und des Ständerates wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte (Art. 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes). Die Bundesversammlung hat im Ermächtigungsverfahren zu prüfen, ob der Zusammenhang mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit gegeben ist, und nur zu entscheiden, ob eine Strafuntersuchung angezeigt ist. Ob der behauptete Tatbestand erfüllt ist, prüft der Richter, falls die Ermächtigung erteilt wird. Ergibt die Prüfung, dass die Anschuldigung offensichtlich unbegründet ist, wird die Ermächtigung von den vorberatenden Kommissionen verweigert. Kann dagegen der Anschuldigung eine gewisse Plausibilität nicht abgesprochen werden, hat die Bundesversammlung im Sinne einer Güterabwägung zu entscheiden, ob die Durchführung eines Strafverfahrens opportun sei. Dabei kommt es insbesondere auf die Bedeutung der behaupteten Tat und auf die im Spiel stehenden Interessen an, namentlich auf das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, die Erfolgsaussichten des Verfahrens und auf den im Vergleich dazu erforderlichen Verfahrensaufwand. Das Verantwortlichkeitsgesetz enthält keine Richtlinien für die Erteilung oder die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Ratsmitgliedern. Es ist dem Ermessen der eidgenössischen Räte überlassen zu bestimmen, ob die vorhandenen Verdachtsgründe und die Bedeutung der behaupteten Tat eine Strafverfolgung rechtfertigen. Sie haben dabei zwischen dem öffentlichen Interesse an der uneingeschränkten Ausübung des parlamentarischen Mandates und dem gleichwertigen öffentlichen Interesse an der Verhinderung bzw. Aufklärung strafrechtlicher Handlungen abzuwägen.

5. Die Kommission geht einstimmig davon aus, dass die Strafklage gegen Nationalrat Oehen im Zusammenhang mit seiner parlamentarischen Tätigkeit oder Stellung steht. Die Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und dem Beklagten betrifft in erster Linie deren Tätigkeit als Mitglieder der NA-Fraktion und somit des Parlamentes. Sie beschloss daher einstimmig, auf das Gesuch um Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Nationalrat Oehen einzutreten. In materieller Hinsicht beantragt die Kommission dem Rat, das Gesuch um Aufhebung der parlamentarischen Immunität abzulehnen. Sie liess sich bei ihrem Entscheid vor allem vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit leiten, der in der Beurteilung der Frage, ob die Immunität eines Ratsmitgliedes aufzuheben und die Einleitung einer Strafuntersuchung opportun sei, stets von Bedeutung war: Es kann nach Meinung der Kommission nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, im Falle von fraktionsinternen Streitigkeiten, deren Konsequenzen nur zur Frage der Ehrverletzung und der Exkulpationsmöglichkeiten führen könnte, das aufwendige Ermächtigungsverfahren einzuleiten. Die Kommission stützt sich ebenfalls auf die Praxis der eidgenössischen Räte, die bei der Aufhebung der Immunität seiner Mitglieder sehr zurückhaltend war. Sie wies seit Inkrafttreten des Verantwortlichkeitsgesetzes im Jahre 1958 alle Gesuche um Aufhebung der

parlamentarischen Immunität von Ratsmitgliedern mit unterschiedlicher Begründung ab, wobei die Frage der Verhältnismässigkeit in den letzten Fällen mehrmals ausschlaggebend war. Die Kommission weist im übrigen auf den ursprünglichen Zweck der parlamentarischen Immunität hin, der die ungestörte Erfüllung der parlamentarischen Funktionen beinhaltet und die Ratsmitglieder gegen eine Verhinderung an deren Verrichtung schützen will. Die Kommission bedauert, dass sich das ohnehin überlastete Parlament in letzter Zeit vermehrt mit Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Ratsmitgliedern zu befassen hat. Sie hofft, dass diese Art der Konfliktaustragung nicht in die schweizerische politische Kultur Eingang findet. Antrag der Kommission Die Petitions- und Gewährleistungskommission beantragt einstimmig: a) auf das Gesuch der Bundesanwaltschaft um Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Nationalrat Valentin Oehen einzutreten; b) das Gesuch abzulehnen.

18. Dezember 1986 N 1995 Immunität von Nationalrat Gehen. Aufhebung Antrag Ruf-Bern Die Immunität von Nationalrat Oehen wird aufgehoben. Proposition de la commission La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales propose à l'unanimité: a) d'entrer en matière sur la requête visant à la levée de l'immunité parlementaire du conseiller national Valentin Oehen; b) de rejeter la requête. Proposition Ruf-Berne L'immunité de M. Oehen, conseiller national, est levée. Ruf-Bern: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Immunität von Herrn Oehen sei aufzuheben. Denn ich bin der Überzeugung, es entspreche erstens nicht dem Sinn und Geist des Verantwortlichkeitsgesetzes, grösste Ehrverletzungen vor Strafverfolgung zu schützen, die ein Parlamentarier ausserhalb seiner Ratstätigkeit begeht. Zweitens habe ich in unserem Rechtsstaat als eine in ihrer Ehre schwer verletzte Person doch das Recht auf Wahrheitsfindung und Rehabilitierung. Ich möchte Ihnen nachfolgend kurz schildern, dass der Angeklagte seine ehrverletzenden Äusserungen keineswegs als Parlamentarier, sondern als Politiker ausserhalb des Parlaments getan hat. Ihnen allen sind die internen Auseinandersetzungen innerhalb der Nationalen Aktion vom vergangenen Frühling aus den Medien noch in Erinnerung. Bereits seit Ende 1985 war unter der Regie des Angeklagten ein systematisches parteiinternes Kesseltreiben gegen meine Person im Gange mit dem Ziel, mich aus purer Machtgier innerhalb der NA und in der Öffentlichkeit bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu diskreditieren! Im Zuge dieser Kampagne behauptete der Angeklagte noch am 20. und 21. März 1986 gegenüber verschiedenen Medienvertretern, gegen mich Strafanzeige eingereicht zu haben, wobei er durchblicken liess, Gegenstand der Anzeige sei ein angeblicher Aktendiebstahl. Diese Meldung wurde natürlich durch praktisch alle Medien ausführlich verbreitet. Genau dies war jedoch das Ziel des Angeklagten: Er wollte durch die Verbreitung einer völlig haltlosen Verdächtigung, die ich erneut in aller Form zurückweise, meinen Leumund - unter Missbrauchs der Presse - in der Öffentlichkeit planmässig untergraben, insbesondere im Hinblick auf die kantonalen Berner Wahlen von Ende April 1986! Die wiederholt und öffentlich gegen mich gerichtete Verdächtigung, ich hätte eine strafbare Handlung begangen - und insbesondere die ungeheuerliche, völlig unhaltbare Unterstellung eines Aktendiebstahls-, stellt eine schwerwiegende Ehrverletzung im Sinne der üblen Nachrede oder der Verleumdung dar! Die Formulierung im Bericht der Petitions- und Gewährleistungskommission, der Angeklagte habe gegenüber der Presse erklärt, er werde erst gegen mich Strafanzeige erstatten, ist übrigens nicht korrekt. Der Angeklagte erklärte gegenüber der Presse wiederholt, bereits Strafanzeige eingereicht zu haben. Ich zitiere kurz die «Berner Zeitung» vom 21. März 1986: «Es trifft zu, dass ich gegen Markus Ruf eine

Strafanzeige eingereicht habe, bestätigte gestern morgen Oehen auf Anfrage.» Nachdem das Ziel der Verleumdung erreicht war, konnte man am 25. März 1986 erfahren, Herr Oehen habe nun doch keine Strafanzeige eingereicht! Ebenso zog er beim Richteramt Bern ein wegen derselben Verdächtigung eingereichtes Begehren um vorsorgliche Beweisführung gegen mich Ende April 1986, notabene kurz nach den Berner Wahlen, zurück, und zwar wegen völliger Aussichtslosigkeit des Gesuchs einerseits und andererseits nachdem auch hier das Ziel von Presseartikeln und der öffentlichen Verbreitung der Verdächtigung des Aktendiebstahls erreicht worden war! Die ehrverletzende Handlungsweise des Angeklagten steht mit seiner Tätigkeit im Parlament also nicht in Verbindung und hatte damit überhaupt nichts zu tun. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Kläger, nämlich ich, ebenfalls zufälligerweise Parlamentarier ist. Der Bericht der Kommission weist zu Recht auf den ursprünglichen Zweck der parlamentarischen Immunität hin. Der Zweck der Immunität ist der Schutz der Parlamentarier bei der Ausübung ihrer Funktionen. Gehört es nun wirklich neuerdings zu den parlamentarischen Funktionen, eine Verleumdungskampagne zu starten, Ehrverletzungen zu begehen und sich anschliessend feige wie dies der Angeklagte tut - hinter der parlamentarischen Immunität zu verstecken, um so dem Richter und einer verdienten Strafe zu entgehen? Oeffnet eine derartige Praxis, die eindeutig nicht dem im Verantwortlichkeitsgesetz enthaltenen Sinn und Zweck der Immunität entspricht, nicht den rüdesten Methoden Tür und Tor? Wenn sich das Parlament mit solchen tristen Vorkommnissen beschäftigen muss - was die Kommission zu Recht bedauert -, ist das nur auf die bisherige, viel zu extensive Auslegung des Immunitätsschutzes zurückzuführen, der praktisch jedes Vergehen miteinschliesst. Um Ihnen zu verdeutlichen, dass meine Schilderung und Beurteilung der Ereignisse als Bestandteil einer systematischen Diffamierungskampagne des Angeklagten gegen meine Person zutreffend ist, zitiere ich kurz aus einem Brief vom April 1986 von alt Nationalrat James Schwarzenbach, den er - im Zuge der damaligen Auseinandersetzung - an mich gerichtet hatte: «Aus eigener Erfahrung kann ich bezeugen, dass er» - Herr Oehen - «keine Mittel und krummen Wege scheut, wenn es gilt, einen vermeintlichen Nebenbuhler zu beseitigen. Selbstüchtig, wie er nun einmal ist, erreichte er sein Ziel, die von ihm gewünschte gemeinsame Fraktion der NA/Republikaner aufzubrechen, mich mit einigen Freunden zum Fraktionslosen zu degradieren und sich selbst zum neuen Fraktionspräsidenten aufzuschwingen. Dabei war es ihm gleichgültig, welchen Schaden er in der Oeffentlichkeit anrichtete und dass er mit seinem Macht-hunger für die nächsten Wahlen den vorübergehenden Abstieg der Nationalen Aktion einleitete. Genau das gleiche Spiel, Herr Nationalrat Ruf, wiederholt er heute mit seinem Begehren auf Ihren Ausschluss aus der schweizerischen Partei. Mit der später zurückgenommenen Aussage, er habe ein Gerichtsverfahren gegen Sie eingeleitet, hat Oehen gegen den minimalsten Anstand verstossen und, nach meiner Ueberzeugung, Ihren Ruf wissentlich geschädigt. Ich sage es offen: Oehen scheut keine Mittel, um einen Rivalen zu beseitigen, vor allem wenn er fürchtet, dass dessen Popularität der seinen gleichkommen könnte.» Soweit ein erfahrener Politiker, der den Angeklagten während Jahren bestens kennengelernt hat. Zum Glück haben - dies sei nur eine Klammerbemerkung - die Gremien und die Basis der NA diese diktatorischen Machenschaften von Herrn Oehen rechtzeitig erkannt, sie gründlich durchkreuzt und ihnen endlich ein Ende gesetzt! In ihrer Entscheidung sind sie inzwischen - durch den politischen Verrat, den der Angeklagte an den von ihm selbst während Jahren in der Ausländer- und Asylpolitik vertretene Zielsetzungen, und damit an seiner Wählerschaft, verübt hat - eindrücklich bestätigt worden. Bekanntlich hat ja der

neugegründete Einmann-Wahlverein des Angeklagten dem Bundesrat kürzlich dafür gedankt, dass dieser bei der Zulassung ausländischer Studenten keine weiteren Beschränkungen verfügt hat - ein Dank also aus dem Lager eines Politikers, der jahrzehntelang sehr vehement für zusätzliche Beschränkungen in der Ausländerpolitik eingetreten ist. Höchst bemerkenswert ist zudem die Feststellung, dass der Angeklagte in seiner Diffamierungskampagne gegen mich stets tatkräftig von seinem persönlichen Spiritus rector, dem dubiosen und Verlustscheine sammelnden sogenannten «Parlamentarierberater» H. Anton Keller unterstützt wurde; dadurch hat er seine Glaubwürdigkeit wohl endgültig verloren. Die Tatsachen, dass gegen diesen Oehen-Berater ein umfassendes Hausverbot hier im Parlamentsgebäude wegen wiederholten Verstosses gegen die Hausordnung

Immunité parlementaire du conseiller national Oehen 1996 N 18 décembre 1986 erlassen werden musste, dass er Verlustscheine in der Höhe von gegen eine halbe Million Franken am Halse hat, dass er, wie man in der Presse lesen konnte, in der Schweiz eine dubiose Geldwaschanlage für unsaubere Drittweltgelder einrichten wollte und mich überdies um ein Darlehen von mehreren tausend Franken zu prellen trachtete, sprechen für sich. Auch hier gilt doch das Motto: «Sage mir, mit wem Du gehst, und ich sage Dir, wer Du bist!»
Uebrigens: Herr Keller verfasst den grössten Teil der Vorstösse von Herrn Oehen selbst, ist also nachgewiesenermassen sein «ghost-writer», ohne dessen Hilfe der Angeklagte - wie dieser einmal selbst erklärte - sein Nationalratsmandat gar nicht ausüben könnte! Darf es in einem Rechtsstaat wirklich passieren, dass sich einzelne, in ihrer Ehre schwerwiegend verletzte Personen nicht vor einem Richter wehren und rechtfertigen dürfen, nur weil sie Parlamentarier sind? Der Kommissionspräsident hat mir bestätigt, die Situation wäre anders, wenn ich als Kläger nicht auch noch hier im Parlament sässe. Ich appelliere an Ihr Gerechtigkeitsgefühl! Stellen Sie sich bitte vor, Sie wären, wie ich, zum zweiten Mal in einer derartigen Lage und wollten nicht ein Spektakel vor diesem Parlament, sondern eine gerechte Beurteilung durch den Richter, die Sie nicht erhalten können, weil die parlamentarische Immunität viel zu extensiv interpretiert wird. Man kann doch die Immunität in der Interpretation nicht grenzenlos ausdehnen, weit über den Inhalt des Gesetzes hinaus! Es liegt zweifellos auch kein öffentliches Interesse daran vor - ich erwähne damit das Opportunitätsprinzip, das in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist -, Herrn Oehen zu schonen bzw. derartige Ehrverletzungen als Erfüllung der parlamentarischen Funktion zu betrachten. Der Kommissionspräsident ist der Meinung, es handle sich hier um einen Grenzfall. Bitte entscheiden Sie doch zugunsten der Gerechtigkeit! Sie können damit bewirken, dass künftig solche - sicherlich unangenehme - Auseinandersetzungen nicht mehr in dieses Parlament hineingetragen werden. Das war auch nicht meine Absicht. Ich wollte vielmehr - wie erwähnt - eine Beurteilung durch den Richter erreichen. Interessant ist übrigens die Tatsache, dass auch die Gerichte eine sehr unterschiedliche Praxis hinsichtlich der Abklärung der parlamentarischen Immunität pflegen. Im vorliegenden Falle wollte das Richteramt Bern die Frage abgeklärt haben. Im Falle einer Auseinandersetzung zwischen Frau Aubry und Herrn Magnin beim Strafeinzelgericht in Moutier war dies nicht der Fall; der Richter konnte ohne Immunitätsaufhebungsverfahren sein Urteil fällen. Bitte entscheiden Sie also zugunsten der Gerechtigkeit, stimmen Sie meinem Antrag zu! Steinegger, Berichterstatter: Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, dass die parlamentarische Immunität im vorliegenden Fall nicht aufzuheben ist, dann ist dieser Beweis nun von Kollege Ruf erbracht worden. Sie sind eingehend über das Verhältnis zwischen den Kollegen Oehen und Ruf orientiert worden und können jetzt

ermessen, dass wir die Richter vor derartigen Querelen verschonen dürfen, wenn diese ihren Ursprung in diesem Saale haben. Kurz nochmals zur rechtlichen Situation: Es ist von Artikel 14 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes auszugehen. Danach bedarf eine Strafverfolgung von Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Stellung beziehen, einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte. Dass Kollege Oehen Nationalrat ist, ist nicht einmal von Kollege Ruf bestritten worden. Es stellt sich nun die Frage, ob sich das Gesuch um die vorsorgliche Beweisführung und die Bekanntgabe dieses Vorganges in der Presse auf die amtliche Stellung von Nationalrat Oehen beziehen. Die Kommission hat dies bejaht: Der dem Beweisverfahren zugrunde liegende behauptete Vorgang hat angeblich sogar in diesem Haus stattgefunden, und bei beiden Parteien handelt es sich um Nationalräte. Es stellt sich die zweite Frage, ob der behaupteten Ehrverletzung jede Plausibilität abgesprochen werden könnte. Die Kommission ist der Auffassung, dass vorliegend durchaus die Frage der üblen Nachrede gemäss Artikel 173 des Strafgesetzbuches zur Diskussion gestellt werden kann. Es handelt sich um einen Vorgang, dem die strafrechtliche Relevanz nicht ohne weiteres abgesprochen werden kann. Nach der Bejahung dieser Vorfrage ist somit erstellt, dass ein mögliches Delikt, welches sich auf die amtliche Stellung bezieht, zur Diskussion steht. Wir haben die Frage zu beantworten, ob die Durchführung eines Strafverfahrens opportun erscheint. Dabei ist die Schwere der behaupteten Tat, das öffentliche Interesse an der Durchführung rechtscleicher Strafverfahren einerseits und das Interesse an der ungehinderten Ausübung der parlamentarischen Tätigkeit andererseits gegeneinander abzuwägen. Die Kommission geht davon aus, dass mit dem Ehrverletzungstatbestand keine schwere Deliktsart zur Diskussion steht. Ueberdies besteht für den Täter die Exkulpationsmöglichkeit, dass er die Behauptungen in guten Treuen für wahr halten konnte, und der Betroffene pflegt - das haben wir vorhin auch wieder gehört - sich bei seinen Ausführungen auch nicht allergrösste Zurückhaltung aufzuerlegen. Ausschlaggebend für die Kommission war aber, dass gemäss bisheriger Praxis in ähnlichen Fällen die Aufhebung der parlamentarischen Immunität verweigert worden ist. Ich beantrage Ihnen auch hier, die Immunität nicht aufzuheben. Abschliessend erlaube ich mir noch eine generelle Bemerkung, welche das vorliegende Verfahren nicht mehr betrifft. Nach der Frage der parlamentarischen Immunität von Kollege Oehler haben wir hier bereits den zweiten Fall, der wegen etwas kräftigen Sprachführungen zur Diskussion steht. Ich möchte an den Rat appellieren, sich wieder vermehrt auf die parlamentarische Courtoisie zu besinnen. Sollten nämlich derartige Immunitätsfragen zur Regel werden, würde die Petitions- und Gewährleistungskommission wohl eine Aenderung der bisherigen Praxis ins Auge fassen müssen. Man könnte die Frage, ob zum Beispiel Wortdelikte zur Wahrung öffentlicher Interessen durch die Parlamentarier notwendig sind, durchaus auch enger beurteilen und zum Ergebnis kommen, dass der private Vorteil im Vordergrund steht. Auch das Votenprivileg erfährt eine Beschränkung, denn gemäss unserem Ratsreglement kann der Ratspräsident einem Parlamentarier, der beleidigende Aeusserungen von sich gibt, das Wort entziehen. Beim strafprozessualen Verfolgungsprivileg, mit dem wir es hier zu tun haben, wäre es durchaus möglich, den Begriff der amtlichen Tätigkeit oder Stellung etwas enger zu sehen, und es wäre möglich, bei der Güterabwägung dem demokratischen Empfinden und der Rechtsgleichheit ein höheres Gewicht zuzumessen als der parlamentarischen Redefreiheit. Mit Rücksicht aber auf die bisherige eindeutige Praxis bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen. M. Eggly-Genève, rapporteur: Il ne s'agit pas pour nous de savoir qui, de M. Oehen ou de M. Ruf, a raison. La question qui se pose,

une fois de plus, est la suivante: Est-il nécessaire, dans l'intérêt de la fonction parlementaire, dans l'intérêt du Parlement, d'avoir une interprétation large de l'immunité parlementaire? Une nouvelle fois, la commission a été unanime à admettre que nous devons avoir une interprétation large. Nous sommes parfaitement conscients, comme vient de le dire le président de la commission, que si de tels affrontements, de telles «affaires» entre parlementaires en marge de cette enceinte, devaient se répéter, cela reposerait évidemment toute la question de cette interprétation. A la longue, ce genre d'affaire ne peut que discréditer notre Parlement ainsi que la fonction parlementaire. Il faut donc espérer que l'on n'est pas entré dans une sorte de suite d'affaires de ce genre, qui ne font honneur ni aux intéressés ni au Parlement. Pour l'instant, comme l'a dit tout à l'heure le président de la commission, nous croyons qu'il faut rester fidèle à cette interprétation large de l'immunité parlementaire et c'est pour la fonction parlementaire que nous vous demandons

18. Dezember 1986 N 1997 Petitionen de ne pas lever l'immunité de M. Oehen comme le demande M. Ruf. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 88 Stimmen Für den Antrag Ruf-Bern 2 Stimmen An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# Petitionen - Pétitions 86.266 Petition Nationalrätin Gurtner, Bern. Amnestiegesuch für neun in der Strafanstalt Hindelbank inhaftierte südamerikanische Frauen Pétition de Mme Gurtner, conseillère nationale, Berne. Demande d'amnistie concernant 9 Sud-Américaines détenues à Hindelbank Herr Fischer-Hägglings unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Mit Eingabe vom 15. Juli 1985 ersuchte Frau Nationalrätin Gurtner die eidgenössischen Räte, neun in der Strafanstalt Hindelbank inhaftierte südamerikanische Frauen zu amnestieren, die wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurden und zum Teil mehrjährige Zuchthausstrafen verbüssen. Frau Gurtner begründet ihr Begehren wie folgt: «Die obgenannten südamerikanischen Frauen sitzen in Hindelbank, weil sie gegen das schweizerische Betäubungsmittelgesetz verstossen haben: In Kloten abgefangen, entdeckte man bei ihnen Kokain, das sie für Drahtzieher in Südamerika an Komplizen in der Schweiz hätten ausliefern sollen. Dafür wurden sie von der Zürcher Justiz zu exemplarisch hohen Strafen verurteilt. Frauen, wie die in Hindelbank inhaftierten Südamerikanerinnen, spielen im internationalen Rauschgifthandel eine völlig untergeordnete Rolle. So heisst es in der authentischen, hervorragend recherchierten Insidergeschichte 'Schneeblind' von Robert Sabbag (Heyne-Verlag): 'Im Drogengeschäft bewertet man Frauen, so will es die Tradition, eigentlich nur im Zusammenhang mit den Männern, zu denen sie gehören. Es ist typisch für die Branche, dass man Frauen, die der Polizei ins Netz gehen, sitzenlässt. Und es sind nicht wenige Frauen, die der Polizei ins Netz gehen, sie werden als 'Eselinnen', als Tragtiere für die Beförderung der Droge, eingesetzt. Die Schmuggler regen sich in solchen Fällen vor allem über den Verlust der Ware auf. Frauen gibt es genügend, sie kosten nicht viel. Dass Frauen das billigste und bequemste Transportmittel im grossen Kokaingeschäft sind, hängt mit der besonderen Situation der ausgebeuteten und ausgenützten Frauen - insbesondere aus den Unterschichten - in südamerikanischen Ländern zusammen. Wirtschaftskrise und die ungleichen internationalen Handelsbeziehungen führen dazu, dass die meisten Familien ohne gesichertes Einkommen in sozialer Not und Armut leben müssen. Dass eine Frau allein für die Kinder sorgen muss und kein männlicher Ernährer für die Familie da ist, ist eher die Regel als die Ausnahme. Zudem sind die Frauen auch in diesen Ländern auf dem Arbeitsmarkt stark benachteiligt, was zur Folge hat, dass viele in die Halb- und Illegalität gezwungen werden (z. B.

Drogenhandel, Prostitution). Von diesem Hintergrund aus betrachtet sind die von der Zürcher Justiz verhängten exemplarisch hohen Strafen völlig verfehlt und ausserdem wirkungslos. Der Motor des internationalen Rauschgifthandels sind keineswegs diese Frauen, sondern die von Männern dominierten internationalen Drogen-Mafia, Waffenhandel und Bankgeschäfte, die dabei erwiesenermassen eng zusammenarbeiten. Die grossen Profite aus dem Drogengeschäft machen nicht diese Frauen, sondern sie müssen für wenig Geld die grossen Risiken auf sich nehmen. Nicht nur gesellschaftlich stehen sie auf der untersten Stufe, sondern auch im Kokainhandel - und sie zahlen dafür die höchsten Preise. Die in Hindelbank inhaftierten südamerikanischen Frauen sind in ihrem Leben in ihren Heimatländern unterdrückt und ausgebeutet worden. Sie konnten daher für die gewinnträchtigen illegalen Geschäfte von anderen benutzt werden und sollen jetzt dafür noch mit einer sehr hohen Gefängnisstrafe bezahlen. So werden sie von der Schweizer Justiz noch einmal benützt, und zwar zwecks Statuierung eines Exempels. In Hindelbank sitzen sie zudem unter speziell diskriminierenden Bedingungen im Gefängnis. Eine Amnestie dieser Frauen wäre deshalb kein besonderes Geschenk unsererseits an sie, sondern die Aufhebung einer sinnlosen und ungerechten hohen Strafe, die zudem die Falschen trifft.»

2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 14. Oktober 1985 mit dem Amnestiegesuch. Sie ist mehrheitlich der Auffassung, dass es sich dabei um ein Gesuch um Erlass von Strafen, also um ein Begnadigungsgesuch, handelt. Aus der Begründung von Frau Gurtner geht hervor, dass die verhängten Strafen aus Gründen der Billigkeit, die in den persönlichen und sozialen Verhältnissen der betroffenen Frauen liegen, erlassen werden sollen. Der geforderte Verzicht des Staates auf den Vollzug einer rechtskräftig ausgesprochenen Strafe gegenüber Einzelpersonen ist ein Akt der Begnadigung. Diese steht im Gegensatz zur Amnestie, die aus Gründen der politischen Zweckmässigkeit ausgesprochen wird gegenüber einer Anzahl von Personen, die nicht individuell bestimmt sind, deren Straftaten aber ein gemeinsames generelles Merkmal aufweisen (vgl. z. B. das Amnestiebegehren des Kantons Jura für alle im Zusammenhang mit der Jura-Frage begangenen Delikte). In den Fällen, in denen eine kantonale Behörde geurteilt hat, übt die Begnadigungsbehörde des Kantons das Recht der Begnadigung aus (Art. 394 des Strafgesetzbuches, StGB). Auch bedarf es eines Gesuchs der Verurteilten, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Ehegatten (Art. 395 StGB). Die Amnestie wird hingegen in allen Fällen, in denen ein Delikt dem Bundesrecht untersteht, von den eidgenössischen Räten ausgesprochen. Die Amnestie ist nicht an besondere formelle Voraussetzungen geknüpft. So bedarf es keines Gesuchs der Beschuldigten oder Verurteilten. Besteht ein öffentliches Interesse an einer Amnestie, kann sie von Amtes wegen verfügt werden. Aus diesen Ueberlegungen ist die Kommission grundsätzlich der Meinung, dass das Parlament auf das Gesuch von Nationalrätin Gurtner nicht eintreten kann. Zuständig für die Behandlung eines allfälligen Begnadigungsgesuchs oder von Begnadigungsgesuchen für die neun südamerikanischen Frauen wäre die Begnadigungsbehörde des Kantons Zürich (vgl. Art. 31 Ziff. 8 und Art. 56 der Kantonsverfassung).

3. Selbst wenn das Parlament für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig wäre, könnte die Kommission ihm keine Folge geben. Frau Gurtner weist zwar auf ein tragisches Problem hin. Es trifft zu, dass in Südamerika Frauen durch Banden international tätiger Drogenhändler skrupellos ausgenutzt werden, wie in der Begründung des Gesuchs dargelegt wird. Die kantonalen Gerichte haben aber diese Umstände bei der Festsetzung des Strafmasses gemäss Artikel 63 des Strafgesetzbuches berücksichtigt. Es würde einer Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips gleich kommen,

wenn eine Amnestie oder eine Begnadigung hauptsächlich mit Hinblick auf Umstände ausgesprochen würde, die Grundlage der Strafurteile waren. Die Kommission vermöchte, könnte sie auf das Gesuch eintreten, keine Gründe politischer Zweckmässigkeit zu erkennen, welche eine Amnestie geböten. Eine Amnestie

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Immunität von Nationalrat Oehen. Aufhebung Immunité parlementaire du conseiller national Oehen. Levée In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 12 Séance Seduta Geschäftsnummer 86.039 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.12.1986 - 07:00 Date Data Seite 1993-1997 Page Pagina Ref. No 20 015 015 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.